

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Informatik  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 25. April 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Informatik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science in Informatik befähigt werden.

(2) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten Spektrum der Grundlagenfächer werden in höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt, die für die Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb von vernetzten, informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Den Studierenden bietet sich durch die Wahl von fachspezifischen Modulen die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz in Unternehmen und Verwaltung sowie in selbständiger Tätigkeit erreicht wird.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden nach Abschluss zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

**§ 3**

**Aufbau des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Diskrete algebraische Strukturen, Grundlagen der Informatik und Prozedurale Programmierung abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat.

- (3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erbringen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.
- (5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

## **§ 4 Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

## **§ 5 Studienplan**

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 6 Praktisches Studiensemester**

(1) Das praktische Studiensemester umfaßt eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 160 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21(9) sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden. Die Präsentation findet im Rahmen des Seminars zur Bachelorarbeit (Modul Nr. 25) statt.

## **§ 8**

### **Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Informatik.

## **§ 10**

### **Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module Nummer 11 bis 29. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juli 2012 in der Änderungsfassung vom 13. Juni 2013 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 11. April 2018 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 25. April 2018  
I.V.

Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 25. April 2018 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2018 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2018.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik  
an der Hochschule Rosenheim**

**1. Theoretische Studiensemester**

| Modul<br>Nr. | Modulbezeichnung                                      | SWS | Leistungs-<br>punkte<br>ECTS | Art der<br>Lehrver-<br>anstaltung<br>1) | Prüfungen<br>1) 2)         |    | Ergänzende<br>Regelungen<br>1) |
|--------------|---|-----|------------------------------|---|----------------------------|----|--------------------------------|
|              |   |     |                              |   | Art u. Dauer<br>in Minuten | ZV |                                |
| 1            | Grundlagen der Informatik                             | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 2            | Technische Grundlagen<br>der Informatik               | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 3            | Prozedurale Programmierung                            | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 4            | Diskrete algebraische Strukturen                      | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 5            | Grundlagen der<br>Betriebs- und Volkswirtschaftslehre | 4   | 5                            | SU                                      | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 6            | Englisch  | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120<br>PStA       | -  | -<br>3, 6)                     |
| 7            | Theoretische Informatik                               | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 8            | IT-Systeme  | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 9            | Objektorientierte Programmierung                      | 4   | 5                            | SU, Ü, PA                               | schrP 90-120<br>PStA       | -  | -<br>3, 6)                     |
| 10           | Analysis und lineare Algebra                          | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 11           | Fortgeschrittene Programmierkonzepte                  | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120<br>oder PStA  | Z1 | -                              |
| 12           | Betriebssysteme                                       | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 13           | Datenbanken   | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 14           | Rechnernetze  | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 15           | Algorithmen und Datenstrukturen                       | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | Z1 | -                              |
| 16           | Software-Engineering                                  | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 17           | Rechnerarchitektur                                    | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 18           | Verteilte Verarbeitung                                | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | PStA                       | -  | -                              |
| 19           | Projektmanagement                                     | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120<br>oder PStA  | -  | -                              |
| 20           | Stochastik und Numerik                                | 6   | 7                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120               | -  | -                              |
| 21           | Software-Engineering-Praxis                           | 6   | 7                            | SU, Ü, PA, S                            | PB, SV, Kol                | Z2 | 3)                             |
| 22           | IT-Sicherheit   | 4   | 5                            | SU, Ü                                   | schrP 90-120<br>oder mdlP  | -  | -                              |
| 23           | Agiles Softwareentwicklungsprojekt                    | 6   | 7                            | SU, PA, S                               | PB, SV, Kol                | Z2 | 3)                             |
| 24           | FWPM  | 24  | 30                           | SU, Ü, PA, S                            | P                          | -  | 4, 5)                          |
| 25           | Seminar zur Bachelorarbeit                            | 2   | 3                            | S                                       | mdlP                       | -  | -                              |
| 26           | Bachelorarbeit  | -   | 12                           | BA                                      | BA                         | -  | -                              |

|            |            |
|------------|------------|
| <b>138</b> | <b>180</b> |
|------------|------------|

## 2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

| Modul Nr | Modulbezeichnung     | SWS      | Leistungs-<br>punkte<br>ECTS | Art der Lehrver-<br>anstaltung<br>1) | Prüfungen<br>1) 2)         |    | Ergänzende<br>Regelungen<br>1) |
|----------|----------------------|----------|------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|----|--------------------------------|
|          |                      |          |                              |                                      | Art u. Dauer<br>in Minuten | ZV |                                |
| 27       | Praxisblock 1        | 2        | 3                            | SU, Ü                                | TN, SV, Kol                | -  | -                              |
| 28       | Praxisblock 2        | 2        | 3                            | S, PB                                | TN, PB                     | Z4 | -                              |
| 29       | Betreute Praxisphase | ---      | 24                           | Pr                                   | -                          | Z3 | -                              |
|          |                      | <b>4</b> | <b>30</b>                    |                                      |                            |    |                                |

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich.

Z1) Die Module „Fortgeschrittene Programmierkonzepte“ (Nr. 11) und „Algorithmen und Datenstrukturen“ (Nr. 15) kann nur ableisten, wer mindestens eines der Module „Prozedurale Programmierung“ (Nr. 3) oder „Objektorientierte Programmierung“ (Nr. 9) bestanden hat.

Z2) Die Module „Software-Engineering-Praxis“ (Nr. 21) und „Agiles Softwareentwicklungsprojekt“ (Nr. 23) kann nur ableisten, wer die Prüfung in „Software-Engineering“ (Nr. 16) bestanden und die betreute Praxisphase des praktischen Studiensemesters (Nr. 29) erfolgreich absolviert hat.

Z3) Zum Eintritt in die betreute Praxisphase (Nr. 29) ist nur berechtigt, wer den „Praxisblock 1“ (Nr. 27) besucht hat.

Z4) Zur Teilnahme am „Praxisblock 2“ ist nur berechtigt, wer den „Praxisblock 1“ (Nr. 27) besucht, die betreute Praxisphase (Nr. 29) abgeleistet und den Praxisbericht abgegeben hat.

## 3. Erklärung der Abkürzungen:

|       |   |
|-------|---|
| SWS   | = Semesterwochenstunden                   |
| V     | = Vorlesung                               |
| Ü     | = Übung                                   |
| SU    | = Seminaristischer Unterricht             |
| ZV    | = Zulassungsvoraussetzung                 |
| BA    | = Bachelorarbeit                          |
| P     | = Prüfungen                               |
| FWPM  | = Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul |
| schrP | = schriftliche Prüfung                    |
| PStA  | = Prüfungsstudienarbeit                   |
| mdIP  | = mündliche Prüfung                       |
| Kol   | = Kolloquium                              |
| mE    | = mit Erfolg abgelegt                     |
| PA    | = Projektarbeit                           |
| PB    | = Praxisbericht                           |
| Pr    | = Praktikum                               |
| S     | = Seminar                                 |
| SV    | = Seminarvortrag                          |
| TN    | = Teilnahmenachweis                       |